

# Bekanntmachung

## Bauleitplanung des Marktes Oberzenn Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 20 „PV Esbach Himmelreich“ des Marktes Oberzenn

Der Marktgemeinderat Oberzenn hat am 16.02.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 20 „PV Esbach Himmelreich“ des Marktes Oberzenn gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen für das Planungsgebiet in Esbach, Gemarkung Oberaltenbernheim, die Flurstücks-Nr. 1346, Himmelreich, Teilfläche mit 19.382 m<sup>2</sup> und die Flurstücks-Nr. 1339/1, Sommerleite, Teilfläche mit etwa 750 m<sup>2</sup> mit einem Geltungsbereich von insgesamt rund 2,01 ha. Maßgebend sind die Bebauungsplanzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 01.12.2021.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 20 „PV Esbach Himmelreich“ des Marktes Oberzenn in der Fassung vom 01.12.2021 in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 20 „PV Esbach Himmelreich“ des Marktes Oberzenn in der Fassung vom 01.12.2021 berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Amtsräumen des Marktes Oberzenn – Rathaus, Marktplatz 9, 91619 Oberzenn, Zimmer 16 (1. OG) – während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Markt Oberzenn	Die Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
Rathaus	Zu folgenden Kernzeiten ist die Einsichtnahme grundsätzlich möglich
Marktplatz 9	Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
91619 Oberzenn	Montag 13:00 bis 16:30 Uhr
Telefon: 0 98 44 / 97 99 0	Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr
Telefax: 0 98 44 / 97 99 79	Außerhalb der allgemeinen Dienststunden können Termine zur Einsichtnahme
E-Mail: info@oberzenn.de	vereinbart werden.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet auf der Seite [www.oberzenn.de](http://www.oberzenn.de) >>informieren >>Bauland>>Bauleitpläne eingesehen werden. Verbindlich sind die im Rathaus geführten Fassungen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Oberzenn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oberzenn, den 28. Juli 2022

  
Reiner Hufnagel  
1. Bürgermeister



An die Anschlagtafeln

anzuheften am  
abzunehmen am

28.07.2022  
19.09.2022

Handzeichen für die Erledigung:  
Handzeichen für die Erledigung: